

Vertragsbedingungen

**Ausstattung der Kontrollbeschäftigten des Bundesamtes für Logistik und
Mobilität (BALM) mit einer Schutzweste**

Verg Nr 2026 BALM VgSt 03

Aktenzeichen: K11-431-00001-0007-0001

BUNDESAMT FÜR LOGISTIK UND MOBILITÄT

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsschluss.....	1
2.	Besondere vertragliche Bedingungen	1
3.	Rahmenvereinbarung	2
4.	Auftragsausführung	2
5.	Haftung.....	3
6.	Vertragsstrafe	4
7.	Preise, eRechnung.....	4
8.	Kündigung.....	6
9.	Nutzungsrechte.....	6
10.	Vertrauensvolle Zusammenarbeit / Verschwiegenheit	7
11.	Korruptionsprävention	8
12.	Sonstiges	8

1. Vertragsschluss

Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) als Auftraggeber (AG) jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über die Zuschlagserteilung mitgeteilt. Das BALM hat das wirtschaftlichste Angebot durch Zuschlagserteilung angenommen. Hierüber wurde das betroffene Unternehmen zumindest in Textform gemäß § 126b BGB informiert (Zuschlag). Mit Erteilung des Zuschlags ist zwischen dem BALM und der Auftragnehmerin (AN) ein Vertrag über die in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung und in den artikelbezogenen technischen Leistungsbeschreibungen beschriebenen Leistungen zu den nachfolgenden vertraglichen Bedingungen zustande gekommen. Die übrigen Angebote wurden abgelehnt.

2. Besondere vertragliche Bedingungen

Gegenstand des Vertrages sind die in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung genau beschriebenen Leistungen der AN.

(1) Es gelten als Vertragsbestandteile:

- a) diese Vertragsbedingungen;
- b) die Leistungsbeschreibung im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung
- c) etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung im Vergabeverfahren durch den AG;
- d) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), 08/2003;
- e) das Angebot der AN.

(2) Es gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Rangfolge. Bei Widersprüchen und Unklarheiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten immer die Regelungen des höheren Rangs.

(3) Haben die Parteien eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung geschlossen, so wird diese ebenfalls Vertragsbestandteil und geht bei Widersprüchen und Unklarheiten den vorgenannten Vertragsbestandteilen vor.

Der Vertragsbeginn erfolgt durch Zuschlagserteilung (Annahme des Angebots der AN). Der Vertrag ist in seiner Laufzeit beschränkt. Die Vertragslaufzeit beträgt 4 (vier) Jahre ab Zuschlagserteilung. Der Vertrag verlängert sich zweimalig um jeweils 2 (zwei) Jahre, sofern der Auftraggeber diesen nicht mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende kündigt.

3. Rahmenvereinbarung

Die Leistungserbringung durch die AN steht unter einem Beauftragungsvorbehalt. Die gesonderte Beauftragung der AN erfolgt grundsätzlich nach dem in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung benannten Abrufschema.

Die AN übermittelt im Zuge der Bestellabwicklung nach Absenden der jeweiligen Bestellung durch die abrufberechtigten Mitarbeitenden des AG eine Auftragsbestätigung, aus der die grundsätzlichen Daten der Bestellung (bestellte Artikel, Einzelpreise, Gesamtpreis, vsl. Lieferdatum, Lieferadresse) hervorgehen.

Eine Pflicht zum Abruf von Leistungen, die über die vertraglich geschuldete Mindestabnahmemenge (monetär und/oder produktbezogen) hinausgehen, wird für den AG nicht begründet.

4. Auftragsausführung

- (1) Die AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen und dieser Vertragsbedingungen auszuführen. Dabei hat sie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Die von der AN erbrachten Leistungen werden auf Grundlage der angebotenen Preise abgerechnet. Die Preise sind unter Berücksichtigung der Ausnahmen gem. Nr. 7 Abs. 2 über die Dauer des Vertrages verbindlich.
- (2) Die AN hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter ihrer UnterAN und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der UnterAN mitzuteilen, soweit die Einsetzung von UnterANn gemäß den Bewerbungsbedingungen des Vergabeverfahrens nicht untersagt wurde. Soweit UnterAN nicht bereits im Angebot der AN benannt wurden, steht die Weitergabe von wesentlichen Auftragssteile an UnterAN unter dem Zustimmungsvorbehalt des AGs. Der AG wird seine Zustimmung insbesondere dann unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben versagen, wenn in der Person des UnterANs Gründe vorliegen, die im Vergabeverfahren zu einem Austauschverlangen nach § 36 Abs. 5 Satz 2 VgV geführt hätten. Eine Zustimmung wird auch versagt, wenn der UnterAN nicht über die wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Auftragssteiles verfügt.
- (3) Hat die AN im Vergabeverfahren zum Nachweis ihrer Eignung zulässigerweise Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen und diese als Unterauftragnehmer (UAN) in ihrem Angebot bezeichnet, ist diese Nennung der UAN und der Umfang des Einsatzes von UAN verbindlich. Ein Wechsel dieser UAN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AGs zulässig. Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein

UAN, der namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten UAN bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger UAN als Ersatz benannt wird.

- (4) Die AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- (5) Absatz 4 gilt für UAN aller Stufen entsprechend. Die AN verpflichtet sich, ihre UAN entsprechend zu verpflichten.
- (6) Bei der Ausführung von Beratungs- und Schulungsleistungen verpflichtet sich der AN sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.
- (2) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der AG berechtigt, von der AN zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nichts anderes im Falle einer Vereinbarung im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts Anderes geregelt ist.

- (5) Sonstige Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (6) Im Übrigen haftet die AN im Fall von Pflichtverletzungen unter Berücksichtigung der VOL/B nach den gesetzlichen Regelungen.

6. Vertragsstrafe

- (1) Der AG ist für den Fall der Nichteinhaltung in der Allgemeinen Leistungsbeschreibung vereinbarten Lieferzeiten zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe für jeden Kalendertag, an dem sich die AN in Verzug befindet, nach den folgenden Regelungen berechtigt: Der AG ist im Rahmen der initialen Erstausrüstung für den Fall der Überschreitung eines Liefertermins berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich die AN in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese wird wie folgt berechnet:
 - a) bei einem Verzug um mehr als 15 Werktage:
0,2 % des Preises der jeweiligen Bestellung;
 - b) bei einem Verzug um mehr als 30 Werktage:
0,4 % des Preises der jeweiligen Bestellung.

Für jede weitere Bestellung gilt:

- c) bei einem Verzug um mehr als 15 Werktage:
0,3 % des Preises der jeweiligen Bestellung;
 - d) bei einem Verzug um mehr als 30 Werktage:
0,6 % des Preises der jeweiligen Bestellung.
- (2) Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Netto-Gesamtvergütung des hiesigen Auftrags betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. Preise, eRechnung

- (1) Die von der AN angebotenen Preise sind vorbehaltlich der Ausnahmen gem. nachfolgender Nr. 2 über die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich.
- (2) Zur Anpassung der Preise an wirtschaftliche Veränderungen vereinbaren die Vertragsparteien für die Gesamtvertragslaufzeit die Möglichkeit, insgesamt zwei Mal Preisanpassungen (Preiserhöhung/Preissenkung) vornehmen zu können. Die Vertragsparteien können diesbezüglich frühestens nach drei Jahren ab

Zuschlagserteilung (sprich: für das vierte Vertragsjahr und Folgende) eine erste Preisanpassung vereinbaren. Eine weitere Preisanpassung ist frühestens nach sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (sprich: für das achte Vertragsjahr) möglich.

- (3) Die Zeitspanne von vier Jahren zwischen den beiden möglichen Preisanpassungen gilt unverändert auch dann fort, wenn der Zeitpunkt der ersten Anpassung für einen späteren Vertragszeitpunkt (bspw. zum fünften Vertragsjahr) erklärt wird.
- (4) Die Preisanpassung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten zum Beginn des betroffenen Vertragsjahres mitzuteilen. In der Preisanpassungsmitteilung sind die Artikel bzw. die Leistungen, deren Preise angepasst werden sollen, aufzulisten und mit einer Begründung gem. Abs. 5 zu versehen.
- (5) Die Preisanpassung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal +/-3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Die AN hat im Zusammenhang mit dem Preisanpassungsbegehren die Höhe ihres Begehrens anhand der Entwicklung geeigneter Indizien nachzuweisen.
- (6) Ggf. erforderliche Preisanpassung für Änderungen i.S.v. § 5 Abs. 4 werden gem. § 2 Nr. 3 VOL/B vereinbart.
- (7) Die AN ist verpflichtet, beleghaft über erbrachte Leistungen gegenüber dem AG Rechnung zu legen. Die AN erfasst hierfür die erbrachten Leistungen unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgrund der angebotenen Preise.
- (8) Die AN verpflichtet sich, Rechnungen ausschließlich als elektronische Rechnungen im XRechnungs-XML-Format über den Zentralen Rechnungseingang des Bundes an den AG zu richten. Ausnahmen zu Satz 1 sind vor der Leistungserbringung schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren und von der AN zu begründen.
- (9) In der Rechnung ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz auszuweisen. Ist die AN aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ nach §§ 13b, 3a Abs. 2 UStG zur Ausweisung der Umsatzsteuer nicht berechtigt, führt der AG die Umsatzsteuer für Lieferleistungen und Dienstleistungen an die deutschen Finanzbehörden ab. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (Vat-ID) des BALM lautet: DE811763109. Die AN weist in diesem Fall in der Rechnung Netto-Preisangaben aus. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die AN aufgrund der sog. „Kleinunternehmer“-Regelung i.S.d. § 19 UStG nicht zur Ausweisung der Umsatzsteuer verpflichtet ist

8. Kündigung

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die Parteien zur Kündigung nur aus wichtigem Grund berechtigt (außerordentliche Kündigung).
- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt unberührt des § 8 VOL/B insbesondere vor, wenn
 - a) im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag,
 - b) ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB nach Zuschlagserteilung eintritt,
 - c) ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB nach Zuschlagserteilung eintritt und dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und § 125 GWB im Vergabeverfahren zu einem Ausschluss des ANs geführt hätte,
 - d) die AN wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat, obwohl der AG dies gegenüber der AN bereits abgemahnt hat. Einer vorherigen Nachfristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, wenn die AN vereinbarte Leistungsfristen verletzt und diese Verletzung zu vertreten hat oder im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
 - e) sonstige wesentliche technische, wirtschaftliche, rechtliche Vorgaben des AGs in Bezug auf die Leistung nicht eingehalten werden, es sei denn, die AN hat dies nicht zu vertreten.

9. Nutzungsrechte

- (1) Die AN räumt im Zeitpunkt der Entstehung an allen individuellen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die AN entstehen, dem AG sämtliche urheberrechtlichen und sonstigen ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzungsrechte, insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung) sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe, des Vortrags-, Ausführungs- und Vorführungsrechts, des Senderechts sowie des Rechts zur Bereitstellung auf Datenträgern und in Online-Diensten) an den individuell für den AG geschaffenen Arbeitsergebnissen ein. Als Arbeitsergebnisse gelten insbesondere Zertifikate, Dokumentationen, Datenbanken und Datenbankstrukturen, Unterlagen und Konzepte.
- (2) Die Rechteeinräumung umfasst das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte Recht der Nutzung der für den AG hergestellten Arbeitsergebnisse. Eine Nutzung durch den Urheber wird nicht vorbehalten.

- (3) Die Einräumung der Nutzungsrechte umfasst auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Die Bestimmung der hierfür durch den AG zu gewährenden gesonderten angemessenen Vergütung erfolgt im Verhältnis auf Grundlage der angebotenen Preise der AN.
- (4) Die AN garantiert, dass sie zur Einräumung von Nutzungsrechten sowohl nach Art als auch Umfang berechtigt ist und ihre Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind.
- (5) Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die AN wie folgt:
 - a) Die AN kann auf ihre Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen, oder den AG von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - b) Ist die Nacherfüllung der AN unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat sie das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Die AN hat dem AG dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- (6) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der AG wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit der AN führen. Die AN erstattet dem AG notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten. Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die AN ausgeschlossen.

10. Vertrauensvolle Zusammenarbeit / Verschwiegenheit

- (1) Die Parteien benennen einander zumindest in Textform gemäß § 126 b BGB die zuständigen Ansprechpartner, die über die erforderlichen Befugnisse verfügen, für die jeweilige Partei Erklärungen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung abzugeben und entgegenzunehmen.

- (2) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Weitere Informations- und Betreuungspflichten ergeben sich aus der Allgemeinen Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des AGs mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des AGs. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (4) Die AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Nachunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der AG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Nachunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Nachunternehmer zuvor der AN gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie die AN gegenüber dem AG. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Nachunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der AG jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Vertrauliche Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieser Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden

11. Korruptionsprävention

Die AN verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages die Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung Vom 30. Juli 2004, Bundesanzeiger Nr. 148, S. 17745, zu beachten.

12. Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der AN im Sinne von § 305 BGB sind ausgeschlossen, auch wenn der AG der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Der Gerichtsstandort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Köln.
- (4) Soweit Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, behält der Vertrag seine Rechtswirksamkeit im Übrigen (Erhaltungsregel). An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen vertraglich bezweckten Erfolg zu erzielen (Ersetzungsregel). Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem vertraglich gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder eine entsprechende Zeit an die Stelle des Vereinbarten.